

1. September 2017

## Rechtliche Hintergründe und Handlungsempfehlungen Fotorechte

### 1. Urheberrecht (gilt auch für Textbeiträge)

#### ○ **Wer hat das Foto/Film gemacht?**

Geregelt durch das **Urheberrecht**: Wer ist der Bildautor? Woher stammt das Foto? Der Name des Fotografen (Urheber) muss nach seinen Vorgaben bei einer Veröffentlichung genannt werden (außer der/die Fotograf/in bzw. Autor/in verzichtet ausdrücklich darauf).

**Empfehlung: Nennung des Urhebernamentens sowohl bei der Verwendung oder auch Weiterreichung von Bild- oder Textmaterial beachten!**

### 2. Nutzungsrecht

#### ○ **Wer hat die Rechte am Bild/Film/Text? Für welche Publikationen und Zwecke dürfen Fotos verwendet werden? Dürfen diese bearbeitet werden?**

Das besagt das **Nutzungsrecht** (auch festgehalten in Lizenzverträgen). Will heißen, dass der Urheber einem anderen zu bestimmten Bedingungen das Recht einräumen kann, sein Werk für definierte Nutzungszwecke zu verwenden.

Rechteinhaber müssen laut den getroffenen Vereinbarungen genannt werden (Bildquelle oder Textautor). Das können auch Agenturen, Unternehmen, Verlage, Vereine und andere Organisationen sein.

Sinnvoll ist, Nutzungsrechte unbefristet und nicht mediengebunden (also Print und elektronische Medien) einzuholen und auch Nutzungsrechte für die Presse (Überlassung an Dritte) einräumen zu lassen.

**Empfehlung Fotos:** Bei Veranstaltungen generell mit den Fotografen abklären, ob der Schwäbische Albverein das Recht zur Nutzung für alle Print- und Onlinemedien erhält, und ob und wie der Name des Bildautors genannt werden soll. Bei Weitergabe solcher Fotos immer Name des Urhebers nennen, das Motiv und erlaubte Verwendungsmöglichkeiten.

**Achtung:** Fotos können nicht a priori für sämtliche Veröffentlichungen genutzt werden, manches ist an bestimmte Themen oder Zwecke gebunden. Auch das muss vorher abgesprochen oder schriftlich fixiert werden!

#### **Urheber und Nutzungsrechte gelten auch für Texte:**

Auch Inhalte fremder Webseiten oder Textdokumente dürfen nicht ohne Rechteabklärung übernommen werden. Also auch keine fremden Textdokumente, wie z.B. Zeitungsartikel, auf die Homepage stellen!

**Empfehlung:** Setzen Sie Links statt Inhalte auf Ihre Website oder Social Media zu übernehmen! Das ist rechtlich unbedenklich.

### 3. Persönlichkeitsrecht

- **Sind Personen auf den Fotos? Sind diese damit einverstanden für Veröffentlichungszwecke fotografiert zu werden?**

**Empfehlung:** Die zu fotografierenden Personen (etwa bei einer Wanderung oder Veranstaltung) fragen, ob sie damit einverstanden sind, dass Fotos (oder Filme) gemacht werden und diese für Print- und Onlinemedien des Schwäbischen Albvereins sowie zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit (Weitergabe an Dritte, z.B. Presse) publiziert werden. Am besten mit schriftlicher Vorlage.

**Vorsicht:** Die Beweispflicht liegt immer beim Nutzer der Fotos.

**Tipp:** Man kann Gruppen von hinten fotografieren, sodass sie persönlich nicht erkennbar sind.

- **Fotos mit Kindern:** Fotografieren und Veröffentlichen nur mit Einverständniserklärung der Eltern (aller sorgeberechtigten Elternteile, z.B. Mutter und Vater). Jugendliche über 14 Jahre müssen sogar zusätzlich einverstanden sein. Am sichersten wäre, von allen eine schriftliche Einwilligungserklärung einzuholen, sprich alle unterschreiben zu lassen (zum Beispiel im Vorfeld einer Veranstaltung, bei der Anmeldung).

#### Vereinfachte Tipps zur Fotonutzung:

1. Der Fotograf/in sollte immer klären, ob die abgebildeten Personen mit einer Veröffentlichung (Online, Print) einverstanden sind (Persönlichkeitsrecht). Schriftlich ist besser als mündlich, aber mündlich reicht juristisch aus (Beweispflicht liegt aber beim Fotografen).
2. Vorsicht bei Fotos mit Kindern, am sichersten ist, möglichst keine zu fotografieren oder diese nur von hinten (sie sollten nicht persönlich erkennbar sein). Andernfalls ist rein juristisch das Einverständnis aller Sorgeberechtigten notwendig und ab 14 das der Jugendlichen selbst. Das kann man bei Veranstaltungen bereits im Vorfeld abfragen.
3. Wer Fotoaufnahmen für Veröffentlichungen nutzt, sollte immer den Fotografen (Urheberrecht) namentlich nennen (auch auf der Homepage oder auf Facebook) und sich von diesem bestätigen lassen, dass die Persönlichkeitsrechte gewahrt wurden, und dass der Schwäbische Albverein die Fotos generell für Online und Print sowie zur Weitergabe an die Presse verwenden und auch bearbeiten darf (Nutzungsrecht).
4. Bei Verwendung von Fotos von Bilddatenbanken im Internet müssen die Lizenzverträge genau beachtet werden und die entsprechenden Quellenangaben gemacht werden.
5. Bei Weiterleitung von Fotos, z.B. an die Hauptgeschäftsstelle oder an die Presse, bitte immer Urheber und Motiv nennen.
6. Wer Fotos von Dritten (z.B. Wanderführern) bekommt, sollte sich bestätigen lassen, dass alle Rechte beachtet wurden.

Vorlagenbeispiele finden Sie auf unserer Homepage unter Service/Intern/Hinweise für Ortsgruppen und Gaue!

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sabine Wächter, Pressereferentin, Tel. 0711-22585-43, E-Mail: [presse@schwaebischer-albverein.de](mailto:presse@schwaebischer-albverein.de)**